

Freigabe: Bau- und Umweltamt

B e r a t u n g s f o l g e:

- | | | | |
|---------------------------------------|------------|---------------|---|
| 1. Ausschusses für Umwelt und Technik | 21.06.2016 | Kenntnisnahme | Ö |
|---------------------------------------|------------|---------------|---|

Walter Sieger/ 06.06.2016

gez. Dezernent / Datum

Zuschüsse zum Bau eines Umgehungsgerinnes - Antrag der Fraktionen CDU, Die Grünen/Bündnis 90 und ÖDP vom 26.04.2016

Prüfantrag der Kreisräte Schuler Strubel und Aicher vom 27. April 2016:

Die Kreisverwaltung möge bis zur nächsten AUT-Sitzung am 21. Juni 2016 prüfen, ob und welche Zuschüsse zum Bau eines ‚Umgehungsgerinnes‘ (=Bach für Fische) um das Schussenwasserkraftwerk Berg-Kasernen (Inhaber: Karl Eyrich, Berg-Kasernen) aus Gemeindegeldern, Kreismitteln, Landesmitteln, Bundesmitteln und EU-Mitteln gewährt werden können.

Darstellung des Vorgangs:

Nach den wassergesetzlichen Regelungen (WHG, WG) und dem Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie sind vorhandene Querbauwerke vom Betreiber durchgängig zu gestalten. Das Wehr des Wasserkraftbetreibers Eyrich an der Schussen in Berg stellt ein solches Querbauwerk dar, das als Wanderhindernis für die weiteren Flusssysteme der Schussen, der Ettishofer Ach und der Wolfegger Ach wirkt. Die Lage dieses Wehres stellt deshalb eine Schlüsselstelle für die Herstellung der Durchgängigkeit dar.

Die Verwaltung versucht schon seit mehreren Jahren mit Herrn Eyrich eine einvernehmliche Lösung zu finden. Technisch kann die Durchgängigkeit durch ein Umgehungsgerinne um das Kraftwerksgebäude hergestellt werden. Dies scheiterte jedoch bisher, nach Aussagen vom Betreiber, am Grunderwerb. Eine weitere Variante wäre eine Fischaufstiegsanlage direkt an der Wehranlage, evtl. sogar mit einer zusätzlichen Wasserkraftschecke zur Leistungssteigerung der Anlage. Beide Varianten wä-

ren zum Zeitpunkt der Planerstellung 2012 -2014 trotz einer Mindestwasserabgabe mit der höheren EEG-Vergütung wirtschaftlich einfach umzusetzen gewesen. Eine ausführliche Beratung wegen Zuschussmöglichkeiten fand bereits am 04.08.2009 statt.

Der Betreiber allerdings verlangt deutlich höhere öffentliche Zuschüsse und zitiert immer wieder den aus seiner Sicht vergleichbaren Fall aus dem Bodenseekreis (siehe unten). Aktuell gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

Förderung über EEG:

Mit der Herstellung der Durchgängigkeit steigt die Höhervergütung des eingespeisten Stromes von derzeit 7,67 ct/kWh auf 12,40 ct/kWh (Inbetriebnahme bis 2017 - EEG 2014). Dies gilt allerdings nur wenn **gleichzeitig** eine Leistungserhöhung um mind. 10 % durchgeführt wird! Zu einem früheren Zeitpunkt war die Höhervergütung sogar nur an die Bedingung der ökologischen Durchgängigkeit geknüpft.

Bei größeren Anlagen ist dieser Anreiz ausreichend, um eine Investition innerhalb weniger Jahre zu amortisieren. Die Anlage von Herrn Eyrich kann ohne Höhervergütung (eine Leistungssteigerung ist von ihm nicht erwünscht) eine Investition von 100.000€ (geschätzte Kosten Umgehungsgewässer am Kraftwerk) allein aus den erzielten Erträgen in ungefähr 8 Jahren (je nach Verwendung der Erträge länger oder kürzer) refinanzieren.

Förderung über Programm „Kleine Wasserkraft“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Das Programm ist derzeit ausgesetzt (Kollision wegen Förderung EU Zuschüsse und EEG).

Das Förderprogramm wurde von der letzten Landesregierung aufgelegt, um Betreiber von kleinen Wasserkraftanlagen zu unterstützen, bei denen die Investitionen nicht über die Erträge aus dem EEG refinanziert werden können. Aus diesem Programm wäre eine Förderung von Herrn Eyrich überschlägig erst bei einer Investitionssumme von ca. 400.000 Euro möglich. Gefördert würden dann aber auch Investitionen in technische Einrichtungen.

Förderung über Förderrichtlinie Wasserwirtschaft:

Bevor das Förderprogramm kleine Wasserkraft aufgelegt wurde, wurden bereits einzelne Standorte über die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft gefördert. Allerdings nur Standorte mit sehr geringer Energieausbeute (unter 50.000 kWh pro Jahr). Voraussetzung für diese, nach wie vor aktuelle, Förderung ist die Antragstellung über die Gemeinde. Der Betreiber muss einen Eigenanteil übernehmen der in einem bestimmten Verhältnis zum Ertrag stehen muss und vom Regierungspräsidium ermittelt wird. Die restlichen Kosten werden mit 85% vom Land bezuschusst. Die Gemeinde übernimmt 15%, die als Ökopunkte gutgeschrieben werden können.

In dem zitierten Fall im Bodenseekreis lag der Eigenanteil des Betreibers mit der Einspeisung von 20-30.000 kWh pro Jahr bei 9.600 €. Die Anlage von Herrn Eyrich produziert 300-400.000 kWh Strom pro Jahr.

Fazit:

Die Wasserkraftanlage in Berg hat aufgrund der Förderung über das EEG einen ausreichenden Ertrag, um Investitionen in die Gewässerökologie zu refinanzieren. Der Betreiber hat die gesetzliche Verpflichtung diese umzusetzen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine weitere finanzielle Unterstützung des Betreibers aus öffentlichen Geldern (Land, Landkreis, Gemeinde) nicht geboten.